



Martin Kimmich

Die Kleinbetriebsklausel des Kündigungsschutzgesetzes

Eine rechtsgeschichtliche,
verfassungsrechtliche und
rechtssoziologische Untersuchung



Einleitung – Gang der Untersuchung

“Was in den letzten 16 Jahren eingetreten ist, ist ein ganz merkwürdiger Paradigmenwechsel. Es ist nämlich das Konsensmodell als Bestandteil unserer Arbeitsverfassung aufgekündigt worden. Es ist irgendwie der Verdacht entstanden, dass es die wirtschaftliche Entwicklung behindere, wenn Arbeitnehmer nicht schnell und einfach genug entlassen werden können.“¹

Das vorstehende Zitat aus dem Jahre 1998 stammt vom Bundestagsabgeordneten Olaf Scholz. Diese Äußerung von ihm fiel im Rahmen der ersten Beratung des Bundestages zum Entwurf eines Gesetzes der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, das unter anderem die Änderungen der Regelung des § 23 Abs.1 Kündigungsschutzgesetz (KSchG) zum Gegenstand hatte.

Wer sich der rechtswissenschaftlichen Untersuchung des § 23 Abs. 1 Kündigungsschutzgesetz widmen will, kann aus diesem Zitat drei Untersuchungsschwerpunkte gewinnen.

Aus rechtsgeschichtlicher Sicht ist der behauptete Paradigmenwechsel von näherem Interesse. Behauptet wird ein Verständniswandel hinsichtlich der Wirkungen von Kündigungsschutzvorschriften. Die Frage, ob die Behauptung für die kündigungrechtliche Kleinbetriebsklausel zutrifft, kann erst nach einer Untersuchung von Ursprüngen und Entwicklung der fraglichen Vorschriften beantwortet werden.

Mit dem Konsensmodell der Arbeitsverfassung ist ein verfassungsrechtlicher Aspekt angesprochen. Nach diesem Modell ist das Arbeitsrecht als ausgleichendes Regulativ zwischen den sozialen und wirtschaftlichen Gegenspielern Arbeitgeber und Arbeitnehmer anzusehen. Ihre gegenläufigen Interessen sollen durch das Arbeitsrecht in Ausgleich gebracht werden. In dieser Auseinandersetzung ist diejenige gesetzliche Regelung, die die Beendigung des Vertragsverhältnisses zwischen den Parteien des Arbeitsvertrages regelt, naturgemäß im Zentrum der Betrachtung. Das gilt in besonderem Maße für solche Vorschriften, die wie die Kleinbetriebsklausel den Anwendungsbereich kündigungsschutz-

¹ BT-Prot. 14/9, S. 539.

rechtlicher Regelungen begrenzen. Will sich eine Vorschrift im besagten Grundkonsens bewegen, muss sie die Grundrechtssphären der Parteien des Arbeitsvertrages berücksichtigen. Einerseits hat die Beendigung des Arbeitsverhältnisses insbesondere vor dem Hintergrund einer angespannten Arbeitsmarktlage gravierende soziale Folgen für den Beschäftigten. Andererseits ist das Kündigungsinteresse des Arbeitgebers von Bedeutung, da durch ein Kündigungen beschränkendes Gesetz seine grundrechtlich geschützte unternehmerische Handlungsfreiheit beeinträchtigt wird. § 23 Abs. 1 Kündigungsschutzgesetz kann daher als exemplarisch für die Gratwanderung angesehen werden, die ein Gesetzgeber im Arbeitsrecht zu vollführen hat. Verfassungsrechtlich stellt sich also die Frage, welchen Rahmen das Grundgesetz für den Gesetzgeber bei der Berücksichtigung der widerstreitenden Grundrechtssphären der sozialen Gegenspieler vorgibt.²

Der vom Abgeordneten Scholz angesprochene Verdacht bezieht sich auf die Wirkung des Kündigungsschutzrechts und damit auch auf die Wirkung des § 23 Abs. 1 Kündigungsschutzgesetz auf die wirtschaftliche Entwicklung von Unternehmen. Mit der Behauptung der Wirkung von Recht auf die Gesellschaft ist eine rechtssoziologische Fragestellung angesprochen. Inhaltlich steht hinter dieser behaupteten Wirkung eine komplexe Argumentation: Die Erleichterung von Kündigungen solle die wirtschaftliche Entwicklung negativ beeinflussen. Sinn ergibt eine solche Behauptung nur dann, wenn Kündigungsvorschriften bzw. ihre Anwendbarkeit bereits bei der Einstellungsentscheidung eines Unternehmens von den Personalverantwortlichen „mitgedacht“ werden. Aus rechtssoziologischer Sicht muss daher untersucht werden, welche Wirkungen die Regelung des § 23 Abs. 1 Kündigungsschutzgesetz in der Praxis hat. So ist zu prüfen, ob tatsächlich eine zurückhaltendere Einstellungspolitik in Unternehmen im Anwendungsbereich des Kündigungsschutzgesetzes gegenüber solchen außerhalb desselben feststellbar ist.

Die vorliegende Arbeit will sich in den Kapiteln eins bis drei allen genannten Aspekten widmen. Der Schwerpunkt liegt in der rechtssoziologischen Betrachtung. Aus einer rechtssoziologisch-empirischen Betrachtung können Erkenntnisse gewonnen werden, die der rechtspolitischen Debatte eine reale Grundlage geben und zu ihrer Versachlichung beitragen können.

Geschichtliche Entwicklung und verfassungsrechtliche Einbettung sind Gegenstand der ersten beiden Kapitel. Die Überlegungen hierzu liefern die Grundlage für die rechtssoziologische Untersuchung. Eine empirische Betrachtung bedarf

² Exemplarisch für die verfassungsrechtliche Untersuchung der Regelung des § 23 Abs. 1 Kündigungsschutzgesetz sei auf die Arbeiten von Endres und Stelljes hingewiesen.

ihr zugrunde liegender Arbeitshypothesen, die verifiziert bzw. falsifiziert werden. Eben diese lassen sich aus einer geschichtlichen und verfassungsrechtlichen Betrachtung gewinnen.

Eine weitere Verzahnung erfolgt zwischen dem verfassungsrechtlichen und dem rechtssoziologischen Teil. Wie zu zeigen sein wird, können rechtstatsächliche Erkenntnisse für die verfassungsrechtliche Beurteilung einer Norm eine Rolle spielen. Das wirft die Frage auf, welche Anforderungen an empirische Erkenntnisse zu stellen sind, sollen diese für die verfassungsrechtliche Beurteilung herangezogen werden. Teil der verfassungsrechtlichen Betrachtung wird es sein, Instrumente zur Lösung des Problems der Tatsachenfeststellung bei der Grundrechtsinterpretation darzustellen, zu beleuchten und Anforderungen an empirische Erkenntnisse zu formulieren. Im Rahmen der rechtssoziologischen Betrachtung wird dann darauf einzugehen sein, inwieweit die Methoden der empirischen Sozialforschung in der Lage sind, diese Anforderungen zu erfüllen und inwieweit die herangezogenen Datenquellen dies tun.